

AZ: 177/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den bei einem Zählerwechsel festgestellten Verbrauch. Die Beschwerdegegnerin 1, der örtliche Netz- und Messstellenbetreiber, wechselte am 22.06.2020 den Stromzähler in der Verbrauchsstelle der Beschwerdeführerin. Hierbei erfasste sie einen Verbrauch von 14.658 kWh seit der letzten Ablesung vom 16.10.2019. Mit Schreiben vom 22.10.2020 rechnete die Beschwerdegegnerin 2, die die Beschwerdeführerin im Rahmen der Grundversorgung beliefert, den Bezugszeitraum vom 17.10.2019 bis zum 19.10.2020 einen Gesamtverbrauch von 14.942 kWh ab und forderte eine Nachzahlung in Höhe von 3.930,55 EUR. Da dieser Verbrauch deutlich über den Vorjahresverbräuchen, die auf von der Beschwerdeführerin abgelesenen Zählerständen beruhten (19.10.2016 – 11.10.2017 1.795 kWh, 12.10.2017 – 15.10.2018 2.261 kWh, 16.10.2018 – 16.10.2019 2.431 kWh), lag, wandte sich die Beschwerdeführerin am 28.10.2020 telefonisch an die Beschwerdegegnerin 1 und bat um Überprüfung des Ausbauzählerstandes. Auch sollte geprüft werden, ob der Zähler noch für eine Befundprüfung zur Verfügung steht. Mit E-Mail vom 27.11.2020 übersandte die Beschwerdegegnerin 1 ein Foto des Ausbauzählerstandes an die Beschwerdeführerin, welches den erfassten Zählerstand bestätigte. Telefonisch erhielt die Beschwerdeführerin die Auskunft, dass der ausgebaute Zähler nur drei Monate gelagert worden sei und nicht mehr geprüft werden könne.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass der ihr in Rechnung gestellte Verbrauch nicht angefallen sein könne. Sie lebe allein in diesem Haushalt und es habe keine Änderung in ihrem Verbrauchsverhalten gegeben. Insbesondere habe es keine Änderung bei den vorhandenen Geräten gegeben. Dies belege auch der aktuelle Zählerstand von 695 kWh des neueingebauten Zählers.

Sie lehnt die Zahlung des geforderten Rechnungsbetrages ab und begehrt eine Korrektur der Abrechnung auf Grundlage ihrer bisherigen Verbräuche unter Berücksichtigung des aktuellen Verbrauchs sowie eine Prüfung, ob der ausgebaute Zähler tatsächlich verschrottet ist und nicht einer Befundprüfung unterzogen werden kann.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine Änderung der erfassten Verbrauchswerte ab.

Sie trägt vor, dass die Messwerte von einem bis Ende 2021 gültig geeichtem Zähler erfasst und somit nicht zu beanstanden seien.

Die Beschwerdegegnerin 2 ist zu einer Korrektur bereit, wenn sie von der Beschwerdegegnerin 1 geänderte Verbrauchswerte erhält.

Auf Antrag der Beschwerdeführerin wurde am 15.01.2021 das Schlichtungsverfahren gegenüber den Beschwerdegegnerinnen eröffnet. Den ausgebauten Zähler führte die Beschwerdegegnerin 1 am 17.02.2021 der fachgerechten Verschrottung zu.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdeführerin ist nicht verpflichtet, den mit der Jahresrechnung vom 22.10.2020 geforderten Betrag in Höhe von 3.930,55 EUR zu zahlen, da ihr ein Zurückbehaltungsrecht aus § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zusteht. Nach dieser Vorschrift berechtigen Einwände gegen Rechnungen gegenüber dem Grundversorger zur Zahlungsverweigerung, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der in der streitgegenständlichen Rechnung mit insgesamt 14.942 kWh über einen Zeitraum von 369 Tagen angegebene Verbrauch ist mehr als doppelt so hoch als der mit 2.430 kWh in 366 Tagen angegebene Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Es ist auch kein Grund ersichtlich, der zu solch einer Verbrauchssteigerung geführt haben könnte. Dass sich das Verbrauchsverhalten der Beschwerdeführerin geändert hat oder andere, vorher nicht vorhandene Verbraucher in Betrieb genommen worden sind, wird man aufgrund der über den neu eingebauten Zähler erfassten Verbrauchswerte ausschließen können. Die Beschwerdeführerin hat auch die zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderliche Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt. Zwar ist der Inhalt der zwischen der Beschwerdeführerin und den Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin 1 geführten Telefongespräche nicht bekannt, allerdings hat die Beschwerdegegnerin 1 spätestens bei der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens Kenntnis davon erlangt, dass die Beschwerdeführerin eine Prüfung des Zählers wünscht. Dass diese Prüfung aufgrund der einen Monat nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens durch die Beschwerdegegnerin 1 in die Wege geleiteten Verschrottung des Zählers nicht mehr möglich ist, kann der Beschwerdeführerin nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es hätte der Beschwerdegegnerin 1 seit dem ersten Anruf der Beschwerdeführerin am 28.10.2020 obliegen, den Verbleib des Zählers zu prüfen und diesen für eine Befundprüfung sicherzustellen.

Daher soll der in dem Zeitraum vom 17.10.2019 bis zum Ausbau des Zählers am 22.06.2020 abzurechnende Verbrauch entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt StromGVV/§ 71 Abs. 3, 1. Alt. Messstellbetriebsgesetz aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem seit Einbau des neuen Zählers am 22.06.2020 verstrichenen Zeitraums ermittelt werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 1 nimmt innerhalb von zwei Wochen nach allseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung eine Ablesung in der Verbrauchsstelle der Beschwerdeführerin vor und ermittelt den Verbrauch für den Zeitraum vom 17.10.2019 bis zum 22.06.2020 aus dem Durchschnittsverbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraums (2.430 kWh) und des aufgrund der Ablesung festgestellten Verbrauchs seit Einbau des neuen Zählers.
2. Die Beschwerdegegnerin 2 korrigiert anhand des so ermittelten Verbrauchs die Abrechnung vom 22.10.2020.
3. Die Beschwerdeführerin begleicht einen sich aus der Korrekturrechnung eventuell ergebenden Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 25. Juni 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann